

Beschlüsse



Beschlüsse

des 73. Deutschen Juristentages Bonn 2022

Abteilung

Zivilrecht	5
Arbeits- und Sozialrecht	9
Strafrecht	12
Öffentliches Recht	15
Wirtschaftsrecht	20
Justiz	24

Zivilrecht

Entscheidungen digitaler autonomer Systeme: Empfehlen sich Regelungen zu Verantwortung und Haftung?**A. Haftung der Hersteller digitaler autonomer Systeme**

I. Modifikation der deliktischen Produkthaftung

1. Im Rahmen der deliktischen Produkthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB sollte der Fehler eines digitalen autonomen Systems widerleglich vermutet werden,
 - a) wenn sich das System fehlverhalten hat. **abgelehnt** (mit Annahme von 1. b))
oder
 - b) wenn das System einen Schaden verursacht hat. **angenommen 13:10:0**
2. Im Rahmen der deliktischen Produkthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB sollte die Kausalität des Fehlers für die Rechtsgutsverletzung des Geschädigten widerleglich vermutet werden. **angenommen 19:1:2**
3. Bei der Entkräftung der Verschuldensvermutung sollte berücksichtigt werden, ob die Sicherheit des digitalen Systems durch eine unabhängige Stelle zertifiziert worden ist. **angenommen 18:3:2**

II. Klarstellung und Erweiterung der europäischen Produkthaftung

4. Für die harmonisierte Produkthaftung nach der Richtlinie 85/374/EWG sollte Art. 2 sprachlich so überarbeitet werden, dass Software und digitale autonome Systeme eindeutig erfasst werden. **angenommen 23:0:0**
5. Bei digitalen autonomen Systemen sollten Entwicklungsrisiken abweichend von Art. 7 lit. e) der Richtlinie, § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG dem Hersteller zugewiesen werden. **angenommen 17:3:3**

III. Einführung einer Gefährdungshaftung der Hersteller digitaler autonomer Systeme

6. Zulasten der Hersteller digitaler autonomer Systeme sollte ein vom Vorliegen eines Produktfehlers unabhängiger Gefährdungshaftungstatbestand geschaffen werden. **angenommen 15:8:0**
7. Die einzuführende Gefährdungshaftung der Hersteller digitaler autonomer Systeme sollte ausgestaltet sein
 - a) als allgemeiner Tatbestand, der sämtliche digitalen autonomen Systeme erfasst. **abgelehnt 5:18:0**

oder

- b) als sektorspezifische Spezialregelungen, die einzelne digitale Systeme gesondert adressieren und inhaltlich nach dem jeweiligen Autonomie- und Risikograd differenzieren.
angenommen 19:0:3

B. Haftung der Betreiber digitaler autonomer Systeme

I. Rechtsgeschäftliche Assistenzhaftung

8. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB sollte auf digitale Assistenzsysteme erstreckt werden. **angenommen 11:8:5**

II. Deliktshaftung der Betreiber digitaler autonomer Systeme

9. Die Haftung von Betreibern digitaler autonomer Systeme sollte als Verantwortlichkeit für vermutetes Verschulden nach dem Vorbild der §§ 831 Abs. 1, 836 Abs. 1 BGB ausgestaltet werden. Der Betreiber sollte für Fehlverhalten des Systems aus vermutetem Verschulden unter dem Vorbehalt der Exkulpation haften. **angenommen 20:0:4**
10. Die an §§ 831 Abs. 1, 836 Abs. 1 BGB angelehnte Haftung sollte Betreiber sämtlicher digitaler Systeme adressieren, unabhängig von ihrem Autonomiegrad.
angenommen 10:9:5
11. Bei der Entkräftung der Verschuldensvermutung sollte berücksichtigt werden, ob die Sicherheit des digitalen Systems durch eine unabhängige Stelle zertifiziert worden ist.
angenommen 19:3:2

III. Gefährdungshaftung der Betreiber digitaler autonomer Systeme

12. Die Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 StVG sollte auch für vollautonome Fahrzeuge (Level 5 Systeme) beibehalten werden. **angenommen 19:4:0**
13. Zulasten der Betreiber (Halter) digitaler autonomer Systeme sollte ein Gefährdungshaftungstatbestand nach dem Vorbild des § 7 StVG eingeführt werden,
- a) ohne Rücksicht auf ihr Gefahrenpotential. **abgelehnt 4:20:0**
- oder*
- b) sofern der Betrieb dieser Systeme in ähnlicher Weise wie bei Kraft- und Luftfahrzeugen mit erheblichen Gefahren für Personen und Sachen anderer verbunden ist. **angenommen 21:3:0**

14. Die einzuführende Gefährdungshaftung der Betreiber digitaler autonomer Systeme sollte gelten zulasten
- a) nur solcher unternehmerischer Betreiber, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb digitaler autonomer Systeme ist. **abgelehnt** (mit Annahme von 14. c)
oder
 - b) unternehmerischer Betreiber jeder Art. **abgelehnt** (mit Annahme von 14. c)
oder
 - c) jedes Betreibers eines digitalen autonomen Systems, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmer oder Verbraucher handelt. **angenommen 17:4:3**
15. Die einzuführende Gefährdungshaftung der Betreiber digitaler autonomer Systeme sollte ausgestaltet sein
- a) als allgemeiner Tatbestand, der sämtliche digitalen autonomen Systeme erfasst. **abgelehnt 3:17:3**
oder
 - b) als sektorspezifische Spezialregelungen, die einzelne digitale Systeme gesondert adressieren und inhaltlich nach dem jeweiligen Autonomie- und Risikograd differenzieren. **angenommen 20:0:3**

C. Einführung einer ePerson

16. Eine ePerson sollte nicht eingeführt und die eigene Rechtspersönlichkeit digitaler autonomer Systeme nicht anerkannt werden. **angenommen 22:0:1**

D. Versicherungsfragen

I. Pflichtversicherung

17. Soweit für digitale autonome Systeme eine Gefährdungshaftung eingeführt wird, sollte dies mit der Einführung einer Pflichtversicherung verbunden werden. **angenommen 21:1:1**
18. Für besonders gefahrenträchtige autonome robotische Systeme sollte eine gesetzliche Verpflichtung zur Haftpflichtversicherung eingeführt werden. **abgelehnt 8:9:6**

II. Haftungersatzung durch Versicherung

19. Als Antwort auf eine zunehmende Vernetzung empfiehlt sich perspektivisch die Einführung einer haftungersetzenden gesetzlichen Unfallversicherung (KI-Unfallversicherung). **abgelehnt 2:17:4**

E. Regelungsebene

20. Die Regelung der Verantwortung und Haftung für digitale autonome Systeme sollte

- a) möglichst auf internationaler Ebene, jedenfalls aber durch die EU erfolgen.

abgelehnt 3:16:4

oder

- b) innerhalb der EU möglichst weitgehend vereinheitlicht werden, soweit die Rahmenbedingungen der Haftung und Sicherheitsstandards betroffen sind, während die nähere Ausgestaltung dem nationalen Recht überlassen werden sollte.

angenommen 22:0:0

oder

- c) auf mitgliedstaatlicher Ebene erfolgen. **abgelehnt** (mit Annahme von 20. b))

Arbeits- und Sozialrecht

Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf

I. Grundsatzfragen

1. Die Gesetzliche Rentenversicherung sollte weiterhin möglichst weitgehend aus Beitragsmitteln finanziert werden, so dass die Konsolidierung des Systems primär über die Faktoren Leistungsbeginn, Leistungsniveau und Beitragsbemessung anzustreben ist. Das Versicherungsprinzip ist weiter zu stärken. **angenommen 86:7:0**
2. Der Zeitpunkt, zu dem erstmals ein Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente wegen Alters („Regelaltersrente“) besteht, sollte beginnend ab 2030 im Sinne eines späteren Renteneintrittsalters angepasst werden. **angenommen 85:6:0**
3. Auf eine Absenkung des Sicherungsniveaus der Altersrente sollte möglichst verzichtet und nach langjähriger Vollzeitbeschäftigung ein Rückgriff auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung vermieden werden. **angenommen 89:6:0**
4. Eine höhere als die mit einem späteren Renteneintrittsalter gegenwärtig prognostizierte Belastung der Beitragszahler („Beitragssatz“) ist zu vermeiden. Dies gilt auch für die Sozialversicherung insgesamt (Gesamtsozialversicherungsbeitrag 40 %). **angenommen 89:4:2**
5. Auf eine Einbeziehung weiterer Einkunftsquellen der Versicherten sollte verzichtet werden. **angenommen 85:11:1**

II. Übergang in den Ruhestand

6. Die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters sollte dadurch flankiert werden, dass die Wiedereingliederung von Beziehern befristeter Erwerbsminderungsrenten in das Erwerbsleben stärker unterstützt wird. **angenommen 90:7:1**
7. Erwerbsgeminderte, deren gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbsarbeit von mehr als drei Stunden täglich zulässt, sollen neben einer Teil-Erwerbsminderungsrente ein Teil-Arbeitslosengeld erhalten, sofern sie nicht in den Teilzeit-Arbeitsmarkt vermittelt werden können. **angenommen 69:14:13**
8. Alle Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten mit Abschlägen sollten abgeschafft werden. **angenommen 91:4:1**

9. Rentenabschläge sollten künftig so gestaltet sein, dass sie den durchschnittlichen Vorteil der vor der Regelaltersgrenze bezogenen Rente über die gesamte Rentenbezugsdauer versicherungsmathematisch möglichst korrekt ausgleichen. Dies sollte u.a. im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenserwartung regelmäßig überprüft und angepasst werden.
angenommen 93:0:04

III. Versicherter Personenkreis

10. In die Gesetzliche Rentenversicherung sollten Erwerbstätige, die erstmals oder erneut eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und nicht Mitglied in einem obligatorischen Alterssicherungssystem (Berufsständische Versorgungswerke) sind, einbezogen werden.
angenommen 83:5:10
- a) Befreiungsmöglichkeiten („opt-out“) sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Personen, die zum Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, sollte es administrierbare Befreiungsmöglichkeiten geben, sofern die Selbständigen bereits mit vergleichbarem Beitragsaufwand eine zertifizierte pfändungssichere Altersvorsorge aufbauen. **abgelehnt 15:71:11**
- b) Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung sollten immer an den Nachweis einer gleichwertigen privaten Altersvorsorge geknüpft sein.
angenommen 69:12:16
11. Die Koordinierung der obligatorischen Alterssicherungssysteme (Berufsständische Versorgungswerke, Beamtenversorgung) mit der Gesetzlichen Rentenversicherung ist zu verbessern. Dabei sollten Kindererziehungszeiten unlimitiert bei allen kindererziehenden erwerbstätigen Versicherten zu gleichwertigen Rentenanwartschaften führen.
angenommen 76:13:9
12. Beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sollte ein dem bisher erreichten Versorgungsniveau entsprechendes Alterseinkommen gewährleistet sein. Die Nachversicherung ist zu reformieren und ein flächendeckendes Altersruhegeld ohne Abschläge in allen Bundesländern einzuführen. **angenommen 40:23:32**

IV. Auskömmliche Renten auch für Geringverdiener

13. Die Möglichkeit, sich durch eine „opt-out“-Regelung von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, sollte für geringfügig Beschäftigte aufgehoben werden.
angenommen 62:23:7
14. Für Bezieher niedriger Einkommen sind Grundrentensysteme und die Anknüpfung an eine nicht rechtlich fassbare Lebensleistung abzulehnen. Stattdessen sollte innerhalb der Systematik der Gesetzlichen Rentenversicherung mit einer „gewichteten“ Rentenformel

gearbeitet werden, die bei Vollzeitätigkeit Einkommensteile bis zu einer bestimmten Grenze höher bewertet als darüber hinausgehende. **abgelehnt 36:40:14**

15. Auf die leistungsrechtliche Privilegierung der auf Teilzeitbeschäftigung beruhenden Beitragszeiten, wie dies derzeit z. B. im sog. Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV, § 70 SGB VI) der Fall ist, sollte verzichtet werden, Ausnahme: Teilzeitbeschäftigungen während der Phase der Kindererziehung und Pflege. **angenommen 75:2:17**
16. Der Grundrentenzuschlag sollte zugunsten höherer Freibeträge für Rentner (teilweise Nichtanrechnung der Renten bei einer echten Bedürftigkeitsprüfung) im System der Grundsicherung abgeschafft werden. **angenommen 69:1:23**

V. Flankierende Altersversorgungssysteme

17. Für eine zusätzliche kapitalgedeckte Zusatzversorgung sollte ein Obligatorium mit einem umfassenden „opt-out“-System eingeführt werden. **abgelehnt 40:41:10**
18. Haftungsrisiken für künftige Rentenzahlungen der Arbeitgeber sind weiter abzubauen. **angenommen 79:7:8**
19. Das Sozialpartnermodell ist im Hinblick auf mehr Flexibilität weiterzuentwickeln und die Reichweite der Beteiligung der Tarifvertragsparteien an Durchführung und Steuerung ist zu präzisieren. **angenommen 50:12:30**
20. Private Vorsorge ist weiter auszubauen, auf transparente, einfach verständliche Vorsorgeprodukte zu fokussieren und bei Geringverdienern und Familien staatlich zu fördern. Versicherte sollten die Wahl zwischen stärker sicherheits- und stärker chancenorientierter Vorsorge haben. In allen Fällen sind ausreichende Vorkehrungen zur Risikobegrenzung vorzusehen. **angenommen 73:4:15**

Strafrecht

Wie viel Unmittelbarkeit braucht unser Strafverfahren? – Möglichkeiten und Grenzen von Beweistransfers

I. Grundsätzliches

1. Empfiehlt es sich, § 250 StPO als formelle Grundregel der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung zu streichen und stattdessen die Beweiserhebung unter Beachtung der materiellen Unmittelbarkeit an der Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 244 Abs. 2 StPO auszurichten? **abgelehnt 3:46:0**
2. Bejahendenfalls, sollte § 244 Abs. 2 StPO zur Sicherung der materiellen Unmittelbarkeit um den Zusatz ergänzt werden: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person und verzichtet das Gericht auf deren Vernehmung in der Hauptverhandlung, hat es diesen Verzicht im Urteil zu begründen“? (nicht abgestimmt)
3. Die materielle Unmittelbarkeit ist ein tragendes Prinzip des Strafverfahrens. Als dessen Ausprägung sollte deshalb an dem Grundsatz der persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung (§ 250 S. 1 StPO) festgehalten werden. **angenommen 49:0:3**

II. Ersetzung des Personalbeweises

1. Empfiehlt es sich, den Grundsatz der persönlichen Vernehmung um ein Gebot der audiovisuellen Vernehmung zu ergänzen, wenn dadurch die Ersetzung der unmittelbaren Vernehmung der Beweisperson in der Hauptverhandlung durch die Einführung früherer Aussagen vermieden werden kann? **angenommen 24:17:3**
2. Sollte das Gesetz auch in Fällen, in denen der Angeklagte keinen Verteidiger hat und alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind, ermöglichen, die persönliche Vernehmung eines Zeugen zu ersetzen
 - durch die Verlesung bereits vorhandener Protokolle einer früheren Aussage,
 - durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Aussage,
 - durch die Zeugenvernehmung eines Dritten, der frühere Äußerungen der Beweisperson vernommen hat? **abgelehnt 19:20:2**
3. a) Sollen die Ergebnisse richterlicher Vernehmungen – vorbehaltlich entgegenstehender Verwertungsverbote – zum Zwecke der Ersetzung einer unmittelbaren Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen, wenn ein Zeuge (oder Sachverständiger) dort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in absehbarer Zeit vernommen werden kann? **angenommen 31:3:8**
b) Sollen die Ergebnisse nichtrichterlicher Vernehmungen – vorbehaltlich entgegenstehender Verwertungsverbote – zum Zwecke der Ersetzung einer unmittelbaren

Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen, wenn ein Zeuge (oder Sachverständiger) dort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in absehbarer Zeit vernommen werden kann? **angenommen 24:17:1**

4. Sollen in den von § 252 StPO erfassten Fällen die Ergebnisse früherer Vernehmungen in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen? **angenommen 30:11:2**
5. Soll dies (These 4) nur bei richterlichen Vernehmungen gelten? **angenommen 26:14:2**
6. Soll dies (These 4) nur dann gelten, wenn bei der früheren Aussage das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewährleistet war? **abgelehnt 18:19:3**
7. Soll der Zeuge die Einführung einer früheren Aussage gestatten dürfen, deren Verwertung durch § 252 StPO gesperrt wäre? **abgelehnt 12:28:0**
8. Soll dann, wenn bei einer unmittelbaren Vernehmung in der Hauptverhandlung eine Gefahr für das Wohl eines Zeugen besteht, die Vernehmung durch die Verlesung von Protokollen einer früheren Aussage oder die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren Vernehmung ersetzt werden dürfen? **angenommen 21:13:6**
9. Sollte das Gesetz vorsehen, dass bei absehbarer Gefahr für das Wohl eines Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren seine Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen ist? **angenommen 25:3:11**
10. Soll auch in den Fällen, in denen die Beweisperson aus den in § 251 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO genannten Gründen gehindert ist, in absehbarer Zeit zu erscheinen, die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Einführung der Ergebnisse richterlicher und nichtrichterlicher früherer Vernehmungen in die Hauptverhandlung ersetzt werden können,
 - a) unabhängig davon, ob bei der früheren Vernehmung des Zeugen das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewährleistet war? **angenommen 20:14:3**
oder
 - b) nur dann, wenn bei der früheren Vernehmung des Zeugen das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewährleistet war? **abgelehnt** (mit Annahme von 10. a))

III. Form der Ersetzung

1. Soll in Fällen der Ersetzung der unmittelbaren Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung verboten werden, dass die frühere Vernehmungsperson über den Inhalt der früheren Aussage gehört wird? **abgelehnt 7:28:5**
2. Soll ein solches Verbot dann gelten, wenn bei der früheren Vernehmung des Zeugen das Konfrontationsrecht nicht gewährleistet war? **abgelehnt 13:23:4**

3. Soll in Fällen zulässiger Ersetzung der unmittelbaren Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung der Verlesung des Protokolls einer früheren Aussage des Zeugen der Vorrang vor der Vernehmung der Vernehmungsperson eingeräumt werden?
abgelehnt 16:22:2
4. Soll in Fällen zulässiger Ersetzung einer unmittelbaren Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Verlesung des Protokolls einer früheren Aussage vorgehen? **angenommen 29:5:5**
 - a) Empfehlen sich rechtliche Regelungen für die Durchführung der Aufzeichnung?
angenommen 33:4:3
 - b) Empfiehlt es sich, den Inhalt der Aufzeichnung zu verschriftlichen?
angenommen 26:8:5
5. Empfiehlt es sich, in Fällen der Ersetzung der unmittelbaren Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung Verfahrensbeteiligten einen Anspruch auf die Einführung anderer Formen der Ersetzung früherer Vernehmungen einzuräumen? **abgelehnt 14:24:2**

IV. Ergänzung der Beweiserhebung

1. Sollte vorgesehen werden, dass ergänzend zur unmittelbaren Vernehmung einer Beweisperson in der Hauptverhandlung neben der Verlesung des Vernehmungsprotokolls auch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer früheren Vernehmung zulässig ist, **angenommen 34:2:1**
 - a) unabhängig davon, ob das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewährleistet war?
angenommen 25:8:4

oder

 - b) nur wenn das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewährleistet war?
abgelehnt (mit Annahme von 1. a))
2. Soll es zulässig sein, Bild-Ton-Aufzeichnungen einer früheren Aussage des Angeklagten zum Zweck der ergänzenden Beweiserhebung in der Hauptverhandlung vorzuführen?
angenommen 26:4:7
3. Sollen frühere Aussagen des Angeklagten
 - a) lediglich durch Vorführung einer Bild-Ton-Aufnahme der früheren Vernehmung **abgelehnt 4:27:5**
 - b) im Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten auch durch Verlesung des Protokolls der früheren Vernehmung **angenommen 21:5:11**in die Hauptverhandlung ergänzend eingeführt werden können?

Öffentliches Recht

Die nachhaltige Stadt der Zukunft – Welche Neuregelungen empfehlen sich zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen?

I. Nachhaltigkeit, Kommunale Selbstverwaltung und Digitalisierung

1. Die nachhaltige Stadt der Zukunft ist – in Übereinstimmung mit der Neuen Leipzig-Charta 2020 – die gerechte, grüne und produktive Stadt. Sie leistet ihren notwendigen Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig [zu] gestalten.“ Prinzipien guter urbaner Governance sind Gemeinwohlorientierung, integrierte Planung, Beteiligung und Koproduktion, innerstädtische und überstaatliche Mehrebenenkooperation und ein ortsbezogener Ansatz auf allen räumlichen Ebenen. **angenommen 22:0:0**
2. Zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung kommen auf die Stadt der Zukunft verpflichtende Aufgaben im Bereich Verkehr, Städtebau und Umweltschutz zu. Sie bleibt eine selbstverwaltete Stadt (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG), die aktuelle Herausforderungen aktiv und planerisch bewältigt und deren Selbstverwaltungsrecht hierfür zu stärken ist. **angenommen 22:0:0**
3. Der Gesetzgeber hat der Vielgestaltigkeit kommunaler Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen (keine „Einheitsstadt“) und dazu hinreichende Planungs- und Gestaltungsspielräume zu belassen, die in einen verbindlichen rechtlichen Rahmen eingebunden sind, der insbesondere die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet, die Beachtung umweltrechtlicher und klimaschützender Vorgaben berücksichtigt sowie Planungsentscheidungen schützt. **angenommen 22:0:0**
4. Voraussetzung dafür, dass die Städte den Anforderungen des Nachhaltigkeitsgrundsatzes gerecht werden können, ist eine Stärkung ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung.

Dies betrifft insbesondere die digitalen Verwaltungskompetenzen. Hierfür sind

- a) die mit dem Planungssicherstellungsgesetz in der kommunalen Praxis gemachten Erfahrungen sorgfältig auszuwerten und im VwVfG, im BauGB und in allen betroffenen Bekanntmachungsvorschriften umzusetzen; **angenommen 22:0:0**
- b) digitale Insellösungen zu vermeiden und stattdessen als gesamtstaatlich zu finanzierende Aufgabe eine IT-Architektur zu entwickeln und flächendeckend einzuführen, welche sich an den weltweiten Standards des OGC (Open Geospatial Consortiums) hinsichtlich Meldedaten orientiert und eine zumindest zwischenbehördlich übergreifende offene Datenhaltung sämtlicher raumbezogener Daten fördert; **angenommen 22:0:0**

- c) anstelle des bisherigen Baulandkatasters (§ 200 Abs. 3 BauGB) Baulandinformationssysteme auf Grundlage kombinationsfähiger, maschinenlesbarer Daten einzuführen und weiterzuentwickeln. **angenommen 22:0:0**

II. Allgemeiner städtebaurechtlicher Rahmen

- 5. Der Gesetzgeber sollte die Städte durch Änderung des BauGB verpflichten, Analysen zu den Entwicklungspotentialen ihrer Stadtgebietsflächen durchzuführen und dafür einheitliche ökonomische, soziale und ökologische Kriterien der Flächenbewertung vorgeben sowie durch ein verpflichtendes Monitoring die Aktualität der Daten sicherstellen. Lock-In-Effekte sind bei der standardisierten Datenerhebung zu vermeiden. **angenommen 15:7:0**
- 6. Die in § 176a BauGB bereits eingeräumte Möglichkeit, ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen, sollte zu einer Verpflichtung der Gemeinde erweitert werden, ein Stadtentwicklungskonzept zu beschließen, das die wesentlichen urbanen Entwicklungsziele und zur Umsetzung dieser Ziele notwendigen Maßnahmenmöglichkeiten auf der Grundlage hinreichender Datenermittlungen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten enthält. **abgelehnt 10:12:0**
- 7. § 9 BauGB sollte
 - a) zukünftig keinen abschließenden, sondern einen lediglich beispielhaften Festsetzungskatalog enthalten, um die Bauleitplanung zu flexibilisieren; **abgelehnt 6:16:1**
 - b) im Falle der Ablehnung von Beschluss 7 a) so fortentwickelt werden, dass er die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, rechtssicher alle städtebaulich sinnvollen Festsetzungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu treffen, insbesondere für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie zur Bewältigung von Immissions- und sonstigen Nutzungskonflikten. **angenommen 20:1:2**
- 8. An der Gebietstypenkonzeption der BauNVO ist grundsätzlich festzuhalten. **angenommen 22:0:0**
- 9. Folgende Einzeländerungen hinsichtlich der BauNVO empfehlen sich:
 - a) § 3 BauNVO ist zu streichen. **abgelehnt 3:17:2**
 - b) Die Orientierungswerte zum Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) sind als verbindliche Grenzwerte mit einer Überschreitungsmöglichkeit im Einzelfall auszugestalten. **angenommen 12:7:3**
- 10. Das Verhältnis zwischen Bebauungsplanfestsetzungen und dem Recht städtebaulicher Verträge (§ 11 BauGB) ist zu präzisieren, für bebauungsplanbegleitende städtebauliche Verträge ist das Verfahrensrecht auszugestalten. **angenommen 20:0:2**

11. Die Abweichungsmöglichkeiten von den Festsetzungen eines Bebauungsplans und vom Gebot des Einfügens im unbeplanten Innenbereich sind in Anlehnung an § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 BauGB auszubauen; dies ist mit einem (nicht ersetzbaren) Zustimmungserfordernis der Gemeinde und jedenfalls bei größeren Vorhaben mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu verbinden. **angenommen 14:7:1**
12. Das Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 ff. BauGB) ist zum Recht einer allgemeinen Infrastrukturabgabe für bebaubare Grundstücke zur Finanzierung von Folgekosten fortzuentwickeln. **abgelehnt 9:12:1**
13. a) Das raumordnerische Instrumentarium sollte mit Blick auf eine regionale Steuerung der Siedlungsentwicklung, insbesondere in verdichteten Räumen, für eine stärkere Umsetzungsorientierung geschärft werden. **angenommen 17:4:1**
 b) Zur Lösung von Nutzungskonflikten wird eine umfassendere Anwendung des Raumordnungsverfahrens mit stärkerer Bindungswirkung befürwortet. **abgelehnt 6:11:5**

III. Verkehr

14. Ein Bundesmobilitätsgesetz sollte als rechtlicher Rahmen für eine integrierte, verkehrsträgerübergreifende Planung und entsprechende Qualitätsstandards auf Bundesebene erlassen werden. **abgelehnt 5:12:5**
15. Der kommunalen Verkehrspolitik ist im Straßenverkehrsrecht (z. B. durch Anpassung der §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 45 Abs. 1c StVO im Interesse einer flächendeckenden innerörtlichen Verkehrsberuhigung) und im Straßenrecht (z. B. durch Aufgabe der Einordnung des „ruhenden Verkehrs“ als Gemeingebrauch zugunsten stadtbürgerschaftlicher Entscheidung über den öffentlichen Raum) mehr Gestaltungsmöglichkeit zu geben. **angenommen 20:2:0**
16. Empfohlen wird die landesgesetzliche Einführung einer integrativen urbanen Verkehrsplanung, um den Städten die Möglichkeit zu geben, individuelle, nachhaltige Verkehrskonzepte mit Bindungswirkung für nachfolgende Entscheidungsebenen umzusetzen. **angenommen 14:5:3**

IV. Umweltschutz, insbesondere Klima, Lärm, Hochwasser

17. Für eine effektivere urbane Klimapolitik bedarf es
 - a) der Verankerung klimaschützender Vorgaben, insbesondere auch in den örtlichen Bauvorschriften; die Ermächtigungen in den Landesbauordnungen sind hierfür zugunsten weitergehender Solarpflichten sowie zugunsten von Vorgaben für klimafreundliche Fassadengestaltung und – im Rahmen des europarechtlich Zulässigen – für klimafreundliche und recyclingfähige Baustoffe zu öffnen; **angenommen 20:0:2**

- b) einer Klimafolgenanpassungsplanung, in der insbesondere Vulnerabilitäten von Bevölkerungsgruppen, Mehrfachbelastungen, Räumen und Infrastrukturen zu berücksichtigen und Schutzziele festzulegen sind. **angenommen 15:6:1**
18. Der Lärmschutz in den Städten ist dadurch zu verbessern, dass
- a) Lärmquellen auf der Grundlage eines regelmäßigen Monitorings in allen Genehmigungs- und Planungsverfahren einheitlichen abgestimmten Regeln unterfallen und im Gegenzug einseitige Privilegierungen, etwa zugunsten des Straßenverkehrs (16. BImSchV), aufgehoben werden; **angenommen 16:5:1**
 - b) passiver Lärmschutz als subsidiäre Option vorgesehen wird (z. B. bei heranrückender Wohnbebauung); **angenommen 22:0:0**
 - c) eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt wird, lärmträchtige Altanlagen, insbesondere Verkehrswege, zu sanieren. **angenommen 14:3:5**
19. Im Interesse einer verbesserten Risikovorsorge bedarf es
- a) einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Klimaanpassung und -sanierung (unter anderem Hochwasser, Starkregen, Hitze) als Satzung zur Festlegung baulich freizuhaltender Bereiche und Grundstücke sowie der Erschließung hochwasserfreier Flächen und Baugebiete, einschließlich einer Experimentierklausel; **angenommen 21:0:1**
 - b) planungsrechtlicher Regelungen zu einer resilienten Vorsorge bezüglich Regenwasser und Sturzfluten, insbesondere durch Einordnung des unzureichenden Wasserabflusses als städtebaulicher Missstand (Ergänzung § 136 Abs. 3 Nr. 1 und 2, §§ 171a ff. BauGB). **angenommen 21:0:1**

V. Schaffung von Wohnraum

20. Der Vorrang der Innenentwicklung in § 1 BauGB sollte differenzierter geregelt werden, insbesondere unter Berücksichtigung kollidierender Belange (z. B. Biodiversität und Klimaanpassung) und von Konzepten, wie etwa dem der vertikalen Stadt. **angenommen 18:3:1**
21. Die TA Lärm ist im Interesse einer effektiveren Nachverdichtung zu flexibilisieren (z. B. Reduktion der Richtwertstufen); die Ausgestaltung des Lärmschutzes jenseits verfassungsrechtlich gebotener Mindeststandards sollte stärker in die Verantwortung der Kommunen gelegt werden. **abgelehnt 11:11:0**
22. Der Mieterschutz ist vorrangig ein Thema des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist Aufgabe des Mietrechts, die Miethöhen in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu regulieren; die Mietpreisbremse (§ 556d BGB) ist hierfür ein grundsätzlich geeignetes Instrument. § 250 BauGB ist hingegen aufzuheben. **angenommen 20:1:1**

23. Im Interesse einer Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Bodeneigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) im Städtebaurecht sind zu prüfen:
- a) eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb des Erbbaurechts von öffentlichen und gemeinwohlorientierten Bodeneigentümern; **angenommen 11:5:6**
 - b) Möglichkeiten zur Abschöpfung von Bodenwertsteigerungen infolge öffentlicher Planung. **angenommen 11:10:1**
24. Das Vorkaufsrecht der Städte ist zu stärken, insbesondere durch
- a) Erstreckung des § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf alle Gebiete mit allgemein zulässiger Wohnnutzung; **angenommen 11:6:5**
 - b) Änderung von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB (Streichung der Begrenzung auf den „Geltungsbereich eines Bebauungsplans“; statt „unbebauten Grundstücken“ neu „unbebauten und brachliegenden Grundstücken“); **angenommen 15:5:2**
 - c) Streichung von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB. **angenommen 18:0:4**

Wirtschaftsrecht

Empfiehlt sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen?

I. Herausforderung digitale Regulierung

1. Das tradierte Wettbewerbsrecht kann den mit den Besonderheiten der Digitalökonomie einhergehenden Herausforderungen nicht in der wünschenswerten Schnelligkeit und Nachhaltigkeit gerecht werden. Es besteht über die jüngsten deutschen und europäischen Rechtsänderungen hinaus weiterhin Regelungsbedarf seitens des Gesetzgebers, um die bestehenden Herausforderungen des Digitalwirtschaftsrechts hinreichend zu adressieren. **angenommen 16:4:1**
2. Plattformbetreibern sollten über die bereits im DMA und § 19a GWB normierten Regelungen hinaus besondere marktbezogene Verhaltensregeln auferlegt werden,
 - a. unabhängig von ihrer Position in einem bestimmten Markt und dem Nachweis eines Marktversagens; **abgelehnt 3:23:0**
 - b. grundsätzlich nur dann, wenn eine marktbezogene oder marktübergreifende Machtposition besteht. **angenommen 15:6:2**
3. Bisherige Regulierungsmechanismen werden den Innovationszyklen der Digitalökonomie nicht gerecht. Die Gesetzgeber sollten häufiger mit Öffnungsklauseln, Überprüfungsmöglichkeiten, Befristungen und ähnlichen Mechanismen arbeiten, so dass Gesetze schneller angepasst werden können. **angenommen 20:1:1**
4. Bei der Fortentwicklung des Rechtsrahmens sollten für unabhängige Newcomer in der Datenökonomie kartellrechtliche und regulatorische Regeln nur eingeschränkt gelten. **angenommen 15:5:2**
5. Die dynamische Entwicklung der Informationsgesellschaft wird in Zukunft voraussichtlich weitere regulierende Eingriffe nötig machen. Vor einer Harmonisierung und Zentralisierung auf EU-Ebene sollten die EU-Mitgliedsstaaten Freiräume haben, um regulatorische Ansätze zu testen. **angenommen 16:6:2**

II. Gatekeeper

6. Einigen Digital-Unternehmen kommt als Infrastrukturanbietern eine Gewährleistungsfunktion zu. Aus diesem Grund
 - a) ist die Kern-Dienstleistung des Gatekeepers von allen anderen unternehmerischen Aktivitäten zu entkoppeln; **abgelehnt 7:13:3**
 - b) ist die Kern-Dienstleistung grundsätzlich zu FRAND-Bedingungen zugänglich zu machen; **angenommen 13:1:8**

- c) können die Unternehmen – wie andere Infrastrukturanbieter auch – für das Erreichen sonstiger gesellschaftlicher Ziele in Anspruch genommen werden. **angenommen 13:4:7**
7. Die Möglichkeit externen Wachstums ist für Gatekeeper gesetzlich stärker einzuschränken:
- a) § 19a GWB sollte Anknüpfungspunkt für eine strengere Fusionskontrolle werden, indem z. B. eine erhebliche Verstärkung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb als Untersagungskriterium etabliert wird. **angenommen 18:3:2**
 - b) Bei Zusammenschlüssen unter Beteiligung großer Digitalkonzerne sollte der Nachweisstandard für eine erhebliche Wettbewerbsbehinderung gesenkt werden. **abgelehnt 4:11:7**
8. Eine komplementäre Anwendung des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts, einschließlich § 19a GWB, ist zwingend beizubehalten. **angenommen 16:2:5**

III. Fairness und Verbraucherschutz

9. Fairness ist ein allgemeines Prinzip des Privat- und Wirtschaftsrechts und fungiert dort als Leitplanke für den Gesetzgeber und als Sicherheitsventil in Einzelfällen. Angesichts der Unbestimmtheit des Fairnessbegriffs sollte der Gesetzgeber jedoch nur dann in die wirtschaftlichen Freiheitsrechte von Plattformen eingreifen, wenn dies zur Bekämpfung eines Marktversagens erforderlich ist. **angenommen 16:0:7**
10. Machtpositionen und Informationsasymmetrien sind in der Digitalwirtschaft oft in besonderer Weise verknüpft.
- a) Machtunabhängig sollten im Lauterkeitsrecht „aggressive“ Designs von Online-Diensten verboten werden. Es bedarf hierbei der Konkretisierung durch Regelbeispiele. **angenommen 19:1:4**
 - b) Es sollte ein „machtabhängiges“ Verbraucherschutzrecht entwickelt werden, das erhöhte Anforderungen an die „online choice architecture“ von „Gatekeepern“ bzw. von Normadressaten des § 19a GWB vorsieht. **angenommen 13:4:6**
 - c) Weitergehende „machtunabhängige“ Maßnahmen des Gesetzgebers sind abzulehnen. **angenommen 12:5:6**
11. Neutralitätspflichten sollten für Vermittlungsdienstleistungen von Online-Plattformen:
- a) nur dann gelten, wenn die Plattform marktmächtig ist oder über eine marktübergreifende Machtposition verfügt; **angenommen 15:4:5**
 - b) darüber hinaus für alle Plattformen gelten. **abgelehnt 5:16:3**

12. Verbraucher sollten bei digitalen Diensten in regelmäßigen Abständen echte Auswahlentscheidungen hinsichtlich der Nutzung der Dienste und der Bedingungen treffen müssen, die in Inhalt und Aufmachung eine gleichwertige Wahl ermöglichen. **angenommen 17:6:1**
13. Die auf persönlichen Profilen beruhende Werbung sollte verboten werden. **abgelehnt 2:14:8**
14. Die Befugnisse des Bundeskartellamts bei der Durchsetzung von UWG- und AGB-Recht sollten erweitert werden. Sie sollten an die Voraussetzung geknüpft sein, dass es sich um erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße handelt. **angenommen 17:5:2**

IV. Kooperationen in der Datenökonomie

15. Der Rechtsrahmen der Datenregulierung ist zu sehr den Grundgedanken der DSGVO verhaftet und müsste stärker aktualisiert werden, um über neue Erlaubnistatbestände zusätzliche Verarbeitungsmöglichkeiten und Kooperationsmodelle zum Datenaustausch zu ermöglichen. **abgelehnt 2:6:16**
16. Die Zugangsregelung in § 20 Abs. 1a GWB sollte um ein effizientes Durchsetzungsregime ergänzt werden. **angenommen 12:5:6**
17. Plattformen sollten verpflichtet werden, gewerblichen Nutzern die technische Infrastruktur für Plattformwechsel zur Verfügung zu stellen, so dass geschäftliche Daten und Präsenz portiert werden können. Insbesondere sollten auch Vorkehrungen zur Information der Kunden des gewerblichen Nutzers über den Plattformwechsel getroffen werden. **angenommen 18:1:4**
18. Für B2B-Kooperationen in der Industrie 4.0 ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, z. B. in Form einer Gruppenfreistellungsverordnung, sinnvoll, damit ohne datenschutz- oder kartellrechtliche Risiken eine umfassende Datennutzung möglich wird. **abgelehnt 1:5:17**

V. Rechtsdurchsetzung

19. In der Rechtsprechung des EuGH ist teilweise eine restriktive Auslegung des Art. 102 AEUV zu beobachten. Bei der Fortentwicklung der deutschen Missbrauchsaufsicht sollte der Gesetzgeber darauf achten, dass die Effektivität nicht durch das Erfordernis des Nachweises eines konkreten Verbraucherschadens erschwert wird. **angenommen 12:3:7**
20. Das Verfahrensrecht (Verwaltungs- und Bußgeldsachen) ist einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel einer wesentlichen Beschleunigung der wirtschaftsrechtlichen Verfahren vor Behörden und Gerichten.

- a) Dazu sollte der Gesetzgeber eine Evaluierung der derzeitigen Rechtslage und -praxis beispielsweise durch die Monopolkommission in Auftrag geben. **angenommen 15:2:4**
 - b) Es sollte ein strenges Fristenregime für behördliche und gerichtliche Verfahren eingeführt und durchgesetzt werden. **abgelehnt 6:13:3**
 - c) In wirtschaftsrechtlichen Verfahren sollte eine Obergrenze für die Länge von Schriftsätzen wie beim Europäischen Gericht oder dem britischen Competition Appeals Tribunal eingeführt werden. **angenommen 10:7:5**
21. Neben klassischen Regulierungen sollten auch die Möglichkeiten der (beaufsichtigten, kontrollierten) Selbstregulierung in der digitalen Welt besser ausgeschöpft werden. Modelle wie in der DSGVO können hier als Vorbild dafür dienen, wie gut gestaltete Codes of Conduct bei der Erfüllung von rechtlichen Pflichten eingesetzt werden können, wie Aufsichtsbehörden schon im Entwicklungsprozess beteiligt werden und so zugleich den partizipierenden Unternehmen Rechtssicherheit verschafft wird. **abgelehnt 2:12:8**

Justiz

Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen?

A. Grundsätze zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei Ernennungs- und Beförderungentscheidungen

I.

1. Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit einer Richterin oder eines Richters ist ein konstitutives Element von Demokratie und Rechtsstaat. Sie garantiert die Weisungsfreiheit der Richterinnen und Richter bei den gerichtlichen Entscheidungen und für die Dauer der Amtszeit – abgesehen von besonderen, gesetzlich detailliert bestimmten Ausnahmen – deren Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit. **angenommen 58:0:0**
2. Es sind rechtliche Rahmenbedingungen notwendig, um die richterliche Unabhängigkeit bei Ernennungs- und Beförderungentscheidungen abzusichern und unseren Rechtsstaat gegen Angriffe von innen und außen zu schützen. Der Einfluss der Politik auf die personelle Besetzung der Gerichte darf nur so groß sein, wie es für die Wahrung der demokratischen Legitimation der Rechtsprechung unerlässlich ist. **angenommen 57:0:2**
3. Es soll einen Justizverwaltungsrat mit Personalkompetenz geben. **abgelehnt 3:52:5**
4. Der Schutz richterlicher Unabhängigkeit hängt maßgeblich davon ab, dass sie in Politik und Gesellschaft respektiert wird. **angenommen 50:0:6**
5. Der Deutsche Juristentag fordert zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz die sinngemäße Erstreckung des Lobbyregistergesetzes auf die Justiz einschließlich des Bundesverfassungsgerichts. Das beinhaltet die Offenlegung der Gutachten für akademische Titel, um verdeckte Dritteinflüsse zu verhindern. Bei Nebeneinkünften ist insbesondere die Mittelherkunft offenzulegen, ebenso wie Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Richteramt einer Kontrolle zu unterwerfen sind, ob es sich um nachträglich gezahlte Vergütungen für früheres Verhalten handelt. **abgelehnt 8:39:11**

II.

6. Das Amt eines Richters oder einer Richterin stellt aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit besondere Anforderungen an die persönliche Amtsführung. Diese muss sich in der Behandlung jedes Rechtsfalls durch Verfahrensgestaltung, Urteilskraft und Richterethik beweisen. Auch Persönlichkeit, Fähigkeiten, Disziplin und charakterliche Eignung sind bei Ausübung unmittelbarer Staatsgewalt gegenüber Rechtssuchenden Teil davon. Das Auswahlverfahren für Ernennungen und Beförderungen hat diesen Anforderungen ebenfalls Rechnung zu tragen. **angenommen 61:0:1**

B. Anforderungen an die Auswahl der Richterschaft

I. Alternative (unabhängige Kommission)

7. Angesichts der positiven Erfahrungen in verschiedenen europäischen Ländern und am EuGH und EGMR wird die Einrichtung unabhängiger Kommissionen für die Besetzung von Richterpositionen auf Landes- und Bundesebene empfohlen. **abgelehnt 7:46:6**
8. Das derzeitige normative System der Entscheidung über die erstmalige Berufung in ein Richteramt, über Beförderungen und über die Beanstandung richterlichen Verhaltens bis hin zur Entfernung aus dem Richteramt bedarf keiner grundlegenden Änderung. Verbesserungen bei normativen Einzelheiten, vor allem aber eine bessere tatsächliche Handhabung in der Rechtswirklichkeit sind dagegen wünschenswert, teilweise sogar geboten. **angenommen 53:0:6**

II. Ersternennung

9. Für die Ersternennung sollte das Anforderungsprofil an das Amt einer Richterin oder eines Richters im Deutschen Richtergesetz konkretisiert werden. Neben dem Erfordernis der fachlichen Qualifikation müssen Richterinnen und Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit über besondere persönliche Eigenschaften verfügen, um mit der Machtfülle ihres Amtes in einem demokratischen Rechtsstaat angemessen umgehen zu können. Der Begriff der „sozialen Kompetenz“ sollte im Deutschen Richtergesetz oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung durch konkrete Eigenschaften ergänzt werden, wie die Fähigkeit souverän aufzutreten und zu agieren, die Fähigkeit, den an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten mit Respekt zu begegnen und mit ihnen in angemessener Weise zu kommunizieren sowie Entscheidungen mit Überzeugungskraft zu vermitteln. Entsprechende Regelungen sollten in die Landesrichtergesetze aufgenommen werden. **angenommen 36:5:13**
10. Die besten Erkenntnismittel für die Bestenauslese beim Eintritt in den richterlichen Dienst sind die Noten der beiden Staatsexamina, ergänzt um die weiteren Voraussetzungen gemäß § 9 DRiG, insbesondere der sozialen Kompetenz. **angenommen 46:2:12**
11. In das Auswahlverfahren sollten keine Richterwahlausschüsse eingebunden werden, weil sie die Gefahr politischer Einflussnahme bergen. **angenommen 24:22:11**
12. Die Auswahl der Personen für das Richteramt sollte von einem Gremium vorgenommen werden, in das die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts (bzw. des entsprechenden Obergerichts), die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, ein Mitglied des (Bezirks)Richterrats sowie ggfs. eine Psychologin oder ein Psychologe eingebunden werden. Das Gremium sollte eine fundierte Stellungnahme zur persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers abgeben. **abgelehnt 14:35:9**

13. In die Entscheidungen über die Auswahl von Personen für das Richteramt (Einstellung, Weiterbeschäftigung über zwei Jahre, Ernennung auf Lebenszeit) sind die bestehenden Mitbestimmungsgremien der Richter und Staatsanwälte maßgeblich einzubeziehen.
angenommen 37:11:13
14. alternativ zu Nr. 12 Satz 1
Die Entscheidung ist für das Auswahlverfahren nicht bindend. Abweichende Ernennungen sind aber zu begründen. **abgelehnt 11:21:28**
- III. Ernennung von Richterinnen und Richtern mit höherem Endgrundgehalt (Beförderung)
 15. Für das Beförderungamt sollte das Anforderungsprofil detailliert durch Gesetz oder Rechtsverordnung definiert werden. **angenommen 51:3:7**
 16. Dabei sollten auch unterschiedliche fachbezogene Anforderungen innerhalb einer Gerichtsbarkeit (z. B. für Strafsachen und Familiensachen) berücksichtigt werden. Bei einem entsprechenden Bedarf sollen für solche Sonderbereiche auch gezielte Ausschreibungen möglich sein. **abgelehnt 23:32:6**
 17. Der Zugang zu Verwaltungsaufgaben in Präsidialabteilungen von Gerichten und obersten Justizverwaltungen erfolgt aufgrund von Ausschreibungen. **angenommen 46:6:8**
 18. Um dem Grundsatz der Bestenauslese im Auswahlverfahren (Art. 33 GG), dem Ziel effektiven Rechtsschutzes und dem Interesse des Dienstherrn an der Ernennung der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber Rechnung zu tragen, sind aktuelle dienstliche Beurteilungen für Beförderungsentscheidungen auf allen Ebenen notwendig.
angenommen 56:1:3
 19. Die tatsächlichen Erkenntnisgrundlagen einer Beurteilung sollen in der Beurteilung offengelegt werden. **angenommen 39:11:10**
 20. Eine Beurteilungsgrundlage können Berichte des oder der zu Beurteilenden über die eigenen Leistungen sein. **angenommen 23:20:15**
 21. Für die Eignungsbewertung und damit die Auswahlentscheidung sollten alle zwingenden Eignungsmerkmale sowie die bei der Auswahl zu berücksichtigenden weiteren eignungsrelevanten Gesichtspunkte und deren Gewichtung über die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Elemente hinaus normativ festgelegt werden, z. B. notwendige (evtl. alternative) berufliche Vorverwendungen und ihre Dauer, Mindestqualifikationen, auch hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Ausbildungen für einzelne Funktionen z. B. in der Führung eines Gerichts. **angenommen 44:3:12**

22. Besonderes Gewicht haben Regelbeurteilungen, die im Kontext mit regelmäßigen Personalentwicklungsgesprächen stehen. Sie bieten eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage als einmalige Momentaufnahmen. **angenommen 55:2:3**
 23. Die derzeitigen Verfahren zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sind sehr unterschiedlich. Es sollten einheitliche Beurteilungsmaßstäbe innerhalb landesweiter Vergleichsgruppen, die Gewichtung der zu bewertenden einzelnen Merkmale sowie Inhalte etwaiger zusätzlicher prüfungsähnlicher Auswahlinstrumente normativ festgelegt werden. **angenommen 51:2:7**
 24. Die Bewertung richterlicher Leistung, Befähigung und Eignung in dienstlichen Beurteilungen sollte allein durch Richter erfolgen. Die Bewertung der während einer Abordnung (z. B. an eine Staatsanwaltschaft) erbrachten Leistungen durch dortige Fachvorgesetzte wird dadurch nicht ausgeschlossen. **angenommen 44:5:10**
 25. Zur Verbesserung der Objektivität von Beurteilungen sind Beurteilungsgremien einzurichten. **abgelehnt 18:30:11**
 26. Beurteilerinnen und Beurteiler sind regelmäßig im Beurteilungswesen fortzubilden, um Beurteilungsfehler zu vermeiden. **angenommen 55:0:4**
 27. Die kommunikativen Kompetenzen der Beurteilerinnen und Beurteiler zur Vermittlung der Beurteilung gegenüber den Beurteilten sollen durch Coachingprogramme unterstützt und gefördert werden. **angenommen 42:3:11**
 28. Die Errichtung und Einbindung von Justizräten in Beförderungsentscheidungen wird abgelehnt. **angenommen 57:1:2**
 29. Soweit die Entscheidung über die Vergabe von Beförderungssämtern in der Justiz durch ein Ministerium erfolgt, sind richterliche und staatsanwaltschaftliche Mitbestimmungsgremien einzubeziehen und mit einem wirkungsvollen, nur durch die Anforderungen des Demokratieprinzips begrenzten Einfluss auszustatten. **angenommen 48:2:8**
 30. Bei der Besetzung hochrangiger Richterpositionen (Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und der entsprechenden Obergerichte) sollte eine Wahl durch Legislativorgane nicht erfolgen. Die gerichtliche Kontrolle der Bestenauslese muss gewährleistet bleiben. **angenommen 39:9:9**
- IV. Abberufungsverfahren für Richterinnen und Richter
31. Eine Änderung oder Ergänzung der Verfahren zur Abberufung von Richterinnen und Richtern empfiehlt sich nicht. **angenommen 56:2:1**

V. Konkurrentenstreitverfahren

32. Um in Konkurrentenstreitverfahren zu bundeseinheitlichen Auslegungsmaßstäben zu gelangen, sollte das Verfahren instanziiell neu geordnet werden. Der Eilrechtsschutz für Konkurrentenstreitverfahren um Richterstellen sollte bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Verwaltungsgerichtshöfen beginnen. Gegen diese Entscheidung sollte den Beteiligten die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht offenstehen.

angenommen 38:6:15

33. In Verfahren um Bundesrichterstellen sollte Rechtsschutz einschließlich des Eilrechtsschutzes nur vor dem Bundesverwaltungsgericht verortet werden.

angenommen 30:17:12

VI. Verfahren zur Wahl von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern

34. Das Bundesrichterwahlverfahren ist in der Rechtswirklichkeit in erheblichem Maße der Einflussnahme und Steuerung durch die politischen Parteien ausgesetzt. Diese Gefährdung gilt es so weit wie möglich durch verfahrensrechtliche Vorgaben auszuschließen, mindestens zu begrenzen. **angenommen 46:2:6**

35. Das Verfahren zur Wahl von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern sollte in gesonderten Wahlausschüssen für jede einzelne Gerichtsbarkeit getrennt durchgeführt werden. **abgelehnt 20:24:12**

36. Eine Wiederwahl als Mitglied eines Bundesrichterwahlausschusses sollte ausgeschlossen sein. **abgelehnt 5:38:13**

37. Die Mitglieder kraft Wahl bestehen zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages (Wahlverfahren wie bisher), die andere Hälfte aus ebenfalls im Rechtsleben erfahrenen und zum Bundestag wählbaren Personen wie folgt:

- Zwei Rechtsanwält/innen (auf Vorschlag der BRAK und/oder DAV)
- Zwei Bundesrichter/innen (auf Vorschlag der Präsidialräte)
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertreter der Rechtswissenschaft
- Vertreter der Wirtschaft (auf Vorschlag DIHT oder BDA)
- Vertreter der Gewerkschaften (DGB)

abgelehnt 20:27:9

38. Die Wahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter sollte – wie beim Bundesverfassungsgericht – eine 2/3-Mehrheit im Wahlausschuss voraussetzen.

angenommen 25:18:13

39. Das Verfahren der Auswahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter muss an nachvollziehbaren und auch im Einzelfall belegten Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber – an Anforderungsprofilen – orientiert sein. Diese müssen für das Verfahren im Gesetz im Einzelnen benannt werden. **angenommen 50:0:5**
40. Das Verfahren muss in allen Schritten dokumentiert werden und auch für die Öffentlichkeit angemessen transparent sein. **angenommen 40:7:7**
41. Es muss – wie bei allen Richterwahlen üblich und Art. 33 Abs. 2 GG entsprechend – für das Entscheidungsgremium einen Besetzungsvorschlag mit Begründung zur Eignung für das Amt geben. **angenommen 47:4:2**
42. Der Vorschlag sollte gegenüber den zu vergebenden Ämtern mindestens die doppelte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten. **abgelehnt 16:25:13**
43. Der Besetzungsvorschlag in Form von Ziff. 41 ist vom jeweils zuständigen Bundesministerium vorzulegen. **angenommen 31:13:10**
44. Den Präsidialräten der Bundesgerichte ist – wie bisher – Gelegenheit zur Stellungnahme zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu geben. **angenommen 55:0:0**
45. Ihre Verfahren sollen vereinheitlicht werden. **angenommen 40:2:10**
46. Eine bestimmende Rolle der Präsidialräte ist abzulehnen, da es diesen Gremien an einer hinreichenden demokratischen Legitimation fehlt. **abgelehnt 21:21:8**
47. Allen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein Verfahrenszugang durch Ausschreibung zu eröffnen. **angenommen 43:5:4**
48. Die föderale Zusammensetzung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter sollte nicht nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, weil dieser keine hinreichende sachliche und rechtliche Grundlage darstellt. **angenommen 30:7:13**
49. Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten der Bundesministerien, in deren Geschäftsbereich die obersten Bundesgerichte ressortieren, soll vorgesehen werden. **angenommen 34:6:10**

VII. Wahl der Richterinnen und Richter zum Bundesverfassungsgericht

50. Die Wahl der Mitglieder des BVerfG mit 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat ist zu beenden und stattdessen ist die Wahl der Richterinnen und Richter des BVerfG durch einen Richterwahlausschuss, dem ausschließlich Richter aller Instanzen und Gerichtsbarkeiten angehören, vorzunehmen. **abgelehnt 2:48:1**

Bei Ablehnung von 50:

51. Das bisher einfachgesetzliche Zweidrittelmehrheitserfordernis für die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, der Ausschluss der Wiederwahl und die Amtszeiten sollten ins Grundgesetz aufgenommen werden. **angenommen 41:4:5**
52. Es wird empfohlen, dass sich die zu berufenden Richterinnen und Richter in der Plenarsitzung des Bundestages bzw. des Bundesrates, die der Sitzung vorausgeht, in dem die Wahl erfolgen soll, dem Bundestag bzw. dem Bundesrat in öffentlicher Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stellen. Eine Aussprache soll nicht stattfinden. Soweit die zu berufenden Richterinnen und Richter vom Bundestag gewählt werden, sollen sie sich vor der Vorstellung dem Wahlausschuss des Bundestages vorstellen. **abgelehnt 8:33:9**

Impressum

Deutscher Juristentag e.V.
Friedensplatz 1, 53111 Bonn

Verantwortlich i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Nadler

Gestaltung

rulle & kruska gbr, köln/berlin

Fotografie

Andreas Burkhardt S. 2 (1–2, 4–17);
Patrik Kruska S. 2 (3, 18)

Druck

Kopp Druck und Medienservice
GmbH



Deutscher Juristentag e.V.
Recht mitgestalten.

Seit 1860.

Deutscher Juristentag e.V.
Postfach 11 69
53001 Bonn

Geschäftsstelle
Friedensplatz 1
53111 Bonn

Telefon +49 (0)228 983 91-85
Telefax +49 (0)228 983 91-40
info@djt.de www.djt.de